

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 20. Juli 1984

131. Stück

292. Verordnung: Änderung der Dampfkesselverordnung

293. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Musikwissenschaft

292. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Juni 1984, mit der die Dampfkesselverordnung geändert wird

Auf Grund des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Kesselheizfläche in m ²	Grundgebühr in Schilling
bis 5	550,—
über 5 bis 10	725,—
über 10 bis 25	935,—
über 25 bis 50	1 200,—
über 50 bis 100	1 535,—
über 100 bis 200	1 870,—
über 200 bis 300	2 135,—
über 300 bis 500	2 400,—
über 500	2 670,—

Artikel I

Die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 80/1952, 94/1957, 161/1960, 187/1967, 396/1972, 383/1974, 626/1975, 657/1976, 596/1977, 181/1981 und 578/1983 wird wie folgt geändert:

Die §§ 74 und 75 einschließlich ihrer Überschriften haben zu lauten:

„§ 74. Gebühren für Untersuchungen von Druckgefäßen und Druckbehältern

(1) Für die von Dampfkesselprüfungskommissären oder Organen der Eisenbahnbehörde vorgenommenen Vorprüfungen und Überprüfungen im Rahmen der Bauprüfung (§ 38 Abs. 3 lit. a), für die Überprüfung (§ 38 Abs. 3 lit. b), für die erste Erprobung (§ 38 Abs. 3 lit. c), für die Betriebsprüfung (§ 38 Abs. 3 lit. d), für jede Wiederholung der Erprobung (§ 39 Abs. 1) sowie für jede wiederkehrende äußere und innere Untersuchung (§ 45) an Dampfkesseln (§ 1), Dampfgefäßen (§ 23) und Druckbehältern (§§ 28 und 55) sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für befeuerte Dampfkessel besteht die Gebühr aus einer Grundgebühr und einem Heizflächenzuschlag:

- a) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Kesselheizfläche:

- b) Der Heizflächenzuschlag beträgt S 4,— je Quadratmeter. Bruchteile des Heizflächenmaßes sind nicht zu berücksichtigen.

2. Für elektrisch beheizte Dampfkessel ergibt sich die Gebühr nach Z 1 durch Bestimmung einer fiktiven Kesselheizfläche nach folgenden Formeln:

- a) $N : 25$, wobei N die höchste elektrische Heizleistung in kW bedeutet;
b) $D : 30$, wenn N nicht bekannt ist, wobei D die höchste stündliche Dampfleistung des Kessels in kg bedeutet;
c) $V : 200$, wenn N nicht bekannt ist, und der Kessel als Heißwasserkessel betrieben wird, wobei V den Rauminhalt des Kessels in l bedeutet.

3. Für Dampfkessel feuerloser Lokomotiven sowie für Dampfspeicher ergibt sich die Gebühr nach Z 1 durch Bestimmung einer fiktiven Kesselheizfläche nach der Formel $V : 200$, wobei V den Rauminhalt des Druckgefäßes in l bedeutet.

4. Für Dampfüberhitzer (§ 1 Abs. 3) ist eine Gebühr von S 4,— je Quadratmeter Heizfläche, mindestens jedoch S 550,— zu entrichten.

5. Für rauchgasbeheizte Speisewasservorwärmer (§ 1 Abs. 3) ist eine halbe Grundgebühr gemäß Z 1 lit. a, mindestens jedoch S 550,— zu entrichten.

6. Für Dampfgefäße und für Druckbehälter der Gruppen I und II, ausgenommen jene nach Z 7, besteht die Gebühr aus einer Grundgebühr und einem Größenzuschlag:

- a) Die Grundgebühr beträgt S 490,—
 b) Der Größenzuschlag beträgt S 55,— für jedes Quadratmeter des auf ganze Quadratmeter gerundeten Produktes aus den zwei größten, aufeinander senkrechten Abmessungen des Dampfgefäßes bzw. Druckbehälters. Bei der Abrundung auf ganze Quadratmeter sind Bruchteile bis 0,5 m² nicht zu berücksichtigen, Bruchteile über 0,5 m² als volles Quadratmeter zu rechnen, jedoch ist in jedem Falle die Gebühr für mindestens 1 m² voll zu entrichten. Bei der Ermittlung der Abmessungen sind Drehzapfen, Verbindungs- und Ausrüstungsstutzen usw. nicht zu berücksichtigen. Besteht ein Dampfgefäß oder ein Druckbehälter aus mehreren durch Rohre miteinander verbundenen Elementen, so ist der Größenzuschlag durch Summierung der Querschnittsflächen der einzelnen Elemente zu ermitteln.
7. Für Flaschen (§ 33 Abs. 1 lit. a), für losweise zur Untersuchung bereitgestellte Treibgastanks (§ 33 Abs. 1 lit. h), für Gefäße mit einem Inhalt bis 150 l (§ 33 Abs. 1 lit. c) und für serienmäßig hergestellte Druckbehälter der Gruppe I besteht die Gebühr aus einer Grundgebühr und einer Stückgebühr:
- a) Die Grundgebühr beträgt S 550,— und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der geprüften Druckbehälter für jeden Prüftag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes zu entrichten.
 b) Die Stückgebühr beträgt S 8,— und ist für jeden geprüften Druckbehälter zu entrichten.
8. Für die Durchführung weiterer Prüfungen im Rahmen der Bauprüfung oder Überprüfung auf Grund von erteilten Ausnahmegewilligungen nach §§ 14 Abs. 1, 20 Abs. 5, 27 Abs. 1, 37 Abs. 1, 40 Abs. 5 und 55 Abs. 3, einschließlich der Prüfungen nach den Anlagen 1 und 2 zu den Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W.B.V.), BGBl. Nr. 264/1949, in der geltenden Fassung, sowie für die Durchführung von Prüfungen nach § 57 a, ist eine Gebühr nach dem für die Prüfungsdurchführung erforderlichen Zeitaufwand zu entrichten. Die Zeitgebühr beträgt je angefangener halber Stunde S 300,—.
- (2) Erstreckt sich die Bauprüfung auf mehrere Druckgefäße oder Druckbehälter gleicher baulicher Ausbildung und Größe, so ist die Gebühr für deren Vorprüfung nur einfach, für deren Überprüfung jedoch je geprüfem Druckgefäß bzw. je geprüfem Druckbehälter zu entrichten.
- (3) Werden serienmäßig gefertigte Druckgefäße oder Druckbehälter, ausgenommen jene nach Abs. 1 Z 7, losweise zur Bauprüfung und ersten Erprobung bereitgestellt, wobei die Losgröße zehn Stück nicht unterschreiten darf, so ist unbeschadet der Bestimmung nach Abs. 2 für das zehnte

und jedes folgende Druckgefäß bzw. für den zehnten und jeden folgenden Druckbehälter die Gebühr für die Wasserdruckprobe dann nicht in Anrechnung zu bringen, wenn die Überprüfung und Wasserdruckprobe unter einem durchgeführt werden.

(4) Wenn mehrere Dampfkessel, Dampfgefäße oder Druckbehälter betriebsmäßig derart miteinander verbunden sind, daß jedes Druckgefäß oder jeder Druckbehälter für sich betrieben werden kann, sind die Gebühren für jedes Druckgefäß oder jeden Druckbehälter zu entrichten. Andernfalls sind sie für die Gebührenbemessung als ein Druckgefäß (Druckbehälter) anzusehen und ist demgemäß bei Dampfkesseln die gesamte Heizfläche der Bemessung zugrunde zu legen und bei Dampfgefäßen und Druckbehältern die Grundgebühr nur einmal zu entrichten.

(5) Die jeweiligen Gebühren sind nochmals zu entrichten, wenn ein Druckgefäß die Erprobung oder die wiederholte Druckprobe nicht bestanden hat, die festgestellten Mängel nicht sofort behoben werden können und daher eine Wiederholung der vorzunehmenden Überprüfung notwendig ist. Ferner, wenn infolge Verschuldens des Benützers oder seiner Angestellten das Druckgefäß an dem angegebenen Orte nicht vorgefunden wird, dieser Ort nicht zugänglich ist oder wenn der Prüfungskommissär in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit die Amtshandlung deshalb nicht durchführen konnte, weil die Vorbereitungen für die Erprobung oder Untersuchung trotz rechtzeitig erfolgter Verständigung verabsäumt wurden. Wenn in diesen Fällen mehrere Druckgefäße zu erproben oder zu untersuchen sind, so ist die Gebühr nur für ein Druckgefäß, und zwar für das größte, zu entrichten. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auch bei Druckbehältern, ausgenommen jene nach Abs. 1 Z 7, Anwendung. Bei Druckbehältern nach Abs. 1 Z 7 ist nur die Grundgebühr anzurechnen.

§ 75. Gebühren für Prüfungen von Betriebswärtern

(1) Vor Beginn der Prüfung sind vom Prüfungswerber folgende Gebühren zu entrichten:

	Schilling
a) Dampfkesselwärter Stufe 1	170,—
b) Dampfkesselwärter Stufe 2	1 770,—
c) Dampfkesselwärter Stufe 3	2 550,—
d) Prüfung gemäß § 62 Abs. 3	1 350,—
e) Ergänzungsprüfung gemäß § 66 Abs. 3	550,—
f) Ergänzungsprüfung gemäß § 66 Abs. 4	1 210,—
g) Ergänzungsprüfung gemäß § 62 Abs. 3	650,—
h) Maschinenwärter, Schiffs- (Boots)maschinenwärter, Lokomotivführer	280,—

(2) Wird von einem Prüfungskommissär bei der Prüfung der Dampfkesselwärterstufe 2 oder 3 gemäß § 64 nur die schriftliche Prüfung oder nur die mündliche Prüfung einschließlich der Verwendungsprobe abgenommen, so ist für diese Prüfung jeweils die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 lit. b oder c zu entrichten.

(3) Der Prüfungswerber hat zusätzlich für allfällige mit der Vornahme der Prüfungen verbundene notwendige Reiseauslagen des Prüfungskommissärs aufzukommen.“

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Rechtsvorschriften — soweit sie noch in Geltung stehen — außer Kraft:

1. Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, BGBl. Nr. 80/1952, über die Abänderung der Verordnung, BGBl. Nr. 83/1948, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen;

2. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 94/1957, mit der die Dampfkesselverordnung abgeändert wird;

3. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 161/1960, mit der die Dampfkesselverordnung neuerlich abgeändert wird;

4. die Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 187/1967, mit der die Dampfkesselverordnung neuerlich abgeändert wird;

5. die Z 18 bis 22 der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik und des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 383/1974, mit der die Dampfkesselverordnung abgeändert wird;

6. die Z 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik und des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 657/1976, mit der die Dampfkesselverordnung geändert wird;

7. die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik, BGBl. Nr. 181/1981, mit der die Dampfkesselverordnung abgeändert wird.

Sekanina

293. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 28. Juni 1984, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Musikwissenschaft geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 326/1971, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 59/1983, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung, BGBl. Nr. 464/1972, über die Studienordnung für die Studienrichtung Musikwissenschaft wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„§ 5. (1) In der Studienrichtung Musikwissenschaft sind im ersten Studienabschnitt aus den Pflichtfächern (Abs. 2) und den Freifächern (Abs. 4) insgesamt 38 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 34 Wochenstunden aus den Pflichtfächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Historische Musikwissenschaft	14—20
b) Vergleichende Musikwissenschaft	14—20

(3) Die in § 8 Abs. 6 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können zusätzlich zu den in Abs. 1 vorgesehenen Wochenstunden auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 2 lit. d) können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.“

2. § 5 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Musikwissenschaft haben aus Fächern, die gemäß § 2 Abs. 2 anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch die zuständige akademische Behörde oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt 34 Wochenstunden zu inskribieren. Unter diesen Fächern können bis zu 14 Wochenstunden auch weitere Teilgebiete der Musikwissenschaft enthalten sein, die in der Studienrichtung Musikwissenschaft nicht vorgesehen sind. Darüber hinaus sind, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4, weitere Freifächer im Ausmaß von vier Wochenstunden zu inskribieren.“

3. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Sofern der erste Studienabschnitt aus den beiden kombinierten Studienrichtungen (den allenfalls gemäß § 2 Abs. 2 gewählten Fächern) nicht nach vier Semestern durch erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung abgeschlossen worden ist, ist § 20 Abs. 3 AHStG anzuwenden.“

4. § 8 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wurde die Studienrichtung Musikwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den in Abs. 5 genannten Pflichtfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von sechs bis zehn Wochenstunden aus den gemäß § 10 Abs. 2 lit. d gewählten Vorprüfungsfächern zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.“

5. § 10 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) sofern die Studienrichtung Musikwissenschaft als erste Studienrichtung gewählt wurde, die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen über den Stoff von Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 6),

1. welche die Fachgebiete wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen sowie
2. welche die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Information in dem für die Fachgebiete notwendigen Umfang vermitteln.

Die Vorprüfungen können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden;“

Fischer

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.